

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/10 B

L 2 KN 22/06 P (Bayerisches LSG)
S 32 KN 81/06 P (SG München)

1.
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
22. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Dezember 2009 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Beschluss vom 22.12.2009, zugestellt am 9.1.2010, hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 27.7.2006 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger zu 2) privatschriftlich am 15.1.2010 für sich und seine Ehefrau sinngemäß Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht beigelegt. Mit Senatsschreiben vom 19.1.2010 ist der Kläger zu 2) darauf hingewiesen worden, dass eine PKH-Bewilligung ua nur möglich ist, wenn sowohl das PKH-Gesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Daraufhin ist am 21.1.2010 per Telefax ein vom Kläger zu 2) zugleich für seine Ehefrau - Klägerin zu 1) - unterzeichneter PKH-Vordruck eingegangen, der außer dem Geburtsdatum beider Kläger und dem durch Kontoauszüge untermauerten Hinweis auf zwei Zahlungseingänge ("RV-Rente" und "Zahlung nach Antrag") keine weiteren Erklärungen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse enthielt. Auf weitere Belehrung mit Senatsschreiben vom 2.2.2010 über die Notwendigkeit der Vorlage eines vollständig ausgefüllten PKH-Vordrucks mit genauen Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kläger zu 2) am 17.2.2010 weitere Unterlagen über die Einkommensverhältnisse beider Kläger vorgelegt, nicht aber den vorgeschriebenen Erklärungsvordruck vervollständigt.

II

- 2 1. Der Antrag auf Gewährung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist zurückzuweisen. PKH kann nicht bewilligt werden, weil die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht fristgerecht vorgelegt worden ist.



- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der übrigen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass der Antrag auf PKH zwar grundsätzlich formlos gestellt werden kann, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordrucks, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden muss (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Dies ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist am 9.2.2010 (§§ 160a Abs 1 Satz 2, 64 Abs 2 und 3, 63 Abs 2 SGG iVm § 175 ZPO) haben die Kläger die erforderlichen Erklärungen in einer die Prüfung ihres Antrages genügenden Form nicht vorgelegt. Die Übersendung lediglich von zwei Kontoauszügen ohne nähere Angaben reicht dafür nicht aus. Diesen Mangel haben die Kläger trotz nochmaliger Belehrung im Senatsschreiben vom 2.2.2010 bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht beseitigt. Es kann deshalb offen bleiben, ob die am 17.2.2010 und damit außerhalb der Beschwerdefrist übersandten Unterlagen zur Bewilligung von PKH hätten ausreichend sein können.
- 4 Da die Bewilligung von PKH abzulehnen ist, entfällt zugleich auch die kostenfreie Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 2. Die von dem Kläger zu 2) privatschriftlich eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden sind nicht von einem beim BSG zur Prozessvertretung zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG eingelegt worden und damit unzulässig. Auf dieses Formerfordernis sind die Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

